

06.11.02

AS – Fz

Verordnung der Bundesregierung

Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2003 (Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2003)

A. Zielsetzung

Bestimmung der maßgeblichen Werte für das Versicherungs-, Beitrags- und Leistungsrecht, insbesondere in der Rentenversicherung, und für die Berechnung der Entgeltpunkte im Jahre 2003.

B. Lösung

Fortschreibung der jeweiligen Vorjahreswerte der für das Versicherungs-, Beitrags- und Leistungsrecht insbesondere in der Rentenversicherung und der für die Berechnung der Entgeltpunkte im Jahre 2003 maßgeblichen Rechengrößen entsprechend den gesetzlichen Regelungen gemäß der Steigerungsrate der Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer im Jahr 2001 in Höhe von 1,77 v.H. in den alten Ländern und in Höhe von 2,00 v.H. in den neuen Ländern.

Bestimmung von weiteren für das Beitrittsgebiet maßgeblichen Rechengrößen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Durch die Verordnung sind geringe Mehrkosten in nicht messbarem Umfang für Bund, Länder und Gemeinden zu erwarten.

...

E. Sonstige Kosten

Für die Wirtschaft, insbesondere auch für mittelständische Unternehmen, sind geringe Mehrkosten in nicht quantifizierbarem Umfang zu erwarten.

Mit Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, ist nicht zu rechnen.

06.11.02

AS – Fz

Verordnung
der Bundesregierung

**Verordnung über maßgebende Rechengrößen der
Sozialversicherung für 2003
(Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2003)**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 6. November 2002

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung
für 2003 (Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2003)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung.

Mit freundlichen Grüßen



**Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2003
(Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2003)**

Vom2002

Auf Grund

des § 69 Abs. 2, der §§ 160, 255b Abs. 2 und des § 275b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384),

verordnet die Bundesregierung und

auf Grund

- des § 17 Abs. 2 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), der zuletzt durch Artikel 215 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785, 2002 I S. 2972) geändert worden ist,
- des § 259c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384),

jeweils in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206.) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung:

§ 1

Durchschnittsentgelt in der Rentenversicherung

- (1) Das Durchschnittsentgelt für das Jahr 2001 beträgt 55 216 Deutsche Mark.
- (2) Das vorläufige Durchschnittsentgelt für das Jahr 2003 beträgt 29 230 Euro.
- (3) Die Anlage 1 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch wird entsprechend ergänzt.

§ 2

Bezugsgröße in der Sozialversicherung

- (1) Die Bezugsgröße im Sinne des § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beträgt im Jahre 2003

28 560 Euro jährlich und
2 380 Euro monatlich.

- (2) Die Bezugsgröße (Ost) im Sinne des § 18 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beträgt im Jahre 2003

23 940 Euro jährlich und
1 995 Euro monatlich.

§ 3

Beitragsbemessungsgrenzen in der Rentenversicherung

- (1) Die Beitragsbemessungsgrenzen betragen im Jahre 2003

1. in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten

55 200 Euro jährlich und
4 600 Euro monatlich,

2. in der knappschaftlichen Rentenversicherung

67 800 Euro jährlich und
5 650 Euro monatlich.

Die Anlage 2 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch wird für den Zeitraum
"1.1.2003 - 31.12.2003" um die Jahresbeträge ergänzt.

(2) Die Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) betragen im Jahre 2003

1. in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten

46 200 Euro jährlich und
3 850 Euro monatlich,

2. in der knappschaftlichen Rentenversicherung

56 400 Euro jährlich und
4 700 Euro monatlich.

Die Anlage 2 a zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch wird für den Zeitraum
"1.1.2003 - 31.12.2003" um die Jahresbeträge ergänzt.

§ 4

Werte zur Umrechnung
der Beitragsbemessungsgrundlagen
des Beitrittsgebiets

Die Anlage 10 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch wird wie folgt ergänzt:

Jahr	Umrechnungswert	vorläufiger Umrechnungswert
2001	1,2003	
2003		1,1949

§ 5

Durchschnittsverdienste der Anlage 14
zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch

Die Tabellen 1 bis 23 der Anlage 14 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch werden für das
Jahr 2001 um die folgenden endgültigen Werte ergänzt:

Jahr	Qualifikationsgruppe				
	1	2	3	4	5
Energie - und Brennstoffindustrie (Tabelle 1)					
2001	81177	74013	70950	55508	46049
Chemische Industrie (Tabelle 2)					
2001	71238	64958	62268	48716	40412
Metallurgie (Tabelle 3)					
2001	66701	60815	58300	45613	37835
Baumaterialienindustrie (Tabelle 4)					
2001	70658	64423	61757	48315	40083
Wasserwirtschaft (Tabelle 5)					
2001	66728	60842	58322	45627	37854
Maschinen- und Fahrzeugbau (Tabelle 6)					
2001	72018	65666	62947	49245	40854
Elektrotechnik/Elektronik/Gerätebau (Tabelle 7)					
2001	70784	64542	61868	48404	40152
Leichtindustrie (ohne Textilindustrie) (Tabelle 8)					
2001	58990	53788	51563	40338	33465

Jahr	Qualifikationsgruppe				
	1	2	3	4	5
Textilindustrie (Tabelle 9)					
2001	59359	54121	51880	40589	33674
Lebensmittelindustrie (Tabelle 10)					
2001	62894	57345	54973	43004	35676
Bauwirtschaft (Tabelle 11)					
2001	73985	67459	64668	50593	41967
Sonstige produzierende Bereiche (Tabelle 12)					
2001	59211	53642	51260	39247	31886
Produzierendes Handwerk (Tabelle 13)					
2001	46905	42769	40996	32075	26609
Land- und Forstwirtschaft (Tabelle 14)					
2001	56799	51819	49689	38948	32365
Verkehr (Tabelle 15)					
2001	73981	67540	64785	50896	42386
Post- und Fernmeldewesen (Tabelle 16)					
2001	64676	59045	56635	44496	37054
Handel (Tabelle 17)					
2001	54370	49667	47653	37507	31289
Bildung, Kultur, Gesundheits- und Sozialwesen (Tabelle 18)					
2001	53815	48466	46175	34635	27559

Jahr	Qualifikationsgruppe				
	1	2	3	4	5
Wissenschaft, Hoch- und Fachschulwesen (Tabelle 19)					
2001	57559	51835	49381	37041	29473
Staatliche Verwaltung und gesellschaftliche Organisationen (Tabelle 20)					
2001	50824	45857	43732	33024	26465
Sonstige nichtproduzierende Bereiche (Tabelle 21)					
2001	56226	51288	49173	38530	32009
Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (Tabelle 22)					
2001	50678	46232	44332	34750	28875
Produktionsgenossenschaften des Handwerks (Tabelle 23)					
2001	58521	53360	51151	40020	33197

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Der Bundeskanzler

Die Bundesministerin
für Gesundheit und Soziale Sicherung

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Verordnung aktualisiert Rechengrößen der Sozialversicherung, die sich an der Lohn- und Gehaltsentwicklung im Jahr 2001 orientieren.

Hierfür wird auf die Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer nach dem Inlandskonzept zurückgegriffen. Dieses sog. Durchschnittsentgelt wird in Übereinstimmung mit dem Statistischen Bundesamt dadurch ermittelt, dass das zuletzt festgestellte Durchschnittsentgelt mit der Steigerungsrate fortgeschrieben wird, die sich für die Entwicklung der Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer von 2000 auf 2001 ergeben hat (Lohnzuwachsrate). Die Lohnzuwachsrate betrug 2001 - auf der Basis der Ermittlungen des Statistischen Bundesamtes berechnet - in den alten Ländern 1,77 v.H. und in den neuen Ländern 2,00 v.H.

Die Bezugsgröße (Ost) der Sozialversicherung und die Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) sind entsprechend der Entgeltentwicklung im Beitrittsgebiet ebenfalls anzupassen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 - Durchschnittsentgelt in der Rentenversicherung

In Absatz 1 wird das Durchschnittsentgelt für 2001 bestimmt (§ 69 Abs. 2 Nr. 1 SGB VI), indem das Durchschnittsentgelt für 2000 um die Lohnzuwachsrate des Jahres 2001 (1,77 v.H.) erhöht wird:

Wert 2000	= 54.256	DM
x 1,0177	= 55.216,33	DM
gerundet auf	= 55.216	DM = Wert für 2001.

In Absatz 2 wird das vorläufige Durchschnittsentgelt für 2003 (§ 69 Abs. 2 Nr. 2 SGB VI) wie folgt bestimmt:

Wert 2001	= 55.216	DM
dividiert durch 1,95583	= 28.231,49	Euro
gerundet auf	= 28.231	Euro
x 1,0354 (Doppelte Lohnzuwachsrate)	= 29.230,38	Euro
gerundet auf	= 29.230	Euro = Wert für 2003.

Die Werte gelten auch im Beitrittsgebiet.

Durch Absatz 3 wird geregelt, dass die Anlage 1 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch entsprechend zu ergänzen ist.

Zu § 2 - Bezugsgröße in der Sozialversicherung

In Absatz 1 wird die Bezugsgröße für 2003 bestimmt. Die Bezugsgröße 2003 ist nach § 18 Abs. 1 SGB IV das Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 2001, aufgerundet auf den nächsten durch 420 teilbaren Betrag.

In Absatz 1 wird dieser Wert daher wie folgt bestimmt:

Durchschnittsentgelt 2001	= 55.216	DM
Dividiert durch 1,95583	= 28.231,49	Euro
Gerundet auf	= 28.231	Euro
dividiert durch 420	= 67,22	Euro
aufgerundet auf	= 68	Euro
multipliziert mit 420	= 28.560	Euro Wert für 2003
dividiert durch 12	= 2.380	Euro monatlich

In Absatz 2 wird die Bezugsgröße (Ost) bestimmt. Sie verändert sich nach § 18 Abs. 2 SGB IV zum 1. Januar 2003 auf den Wert, der sich ergibt, wenn der für das Jahr 2001 geltende Wert der Anlage 1 zum SGB VI durch den für 2003 bestimmten vorläufigen Wert der Anlage 10 zum SGB VI geteilt wird, aufgerundet auf den nächst höheren, durch 420 teilbaren Betrag. Hierdurch wird erreicht, dass sich die Bezugsgröße (Ost) grundsätzlich im gleichen relativen Umfang wie die Beitragsbemessungsgrenze (Ost) verändert.

In Absatz 2 wird dieser Wert daher wie folgt bestimmt:

Durchschnittsentgelt 2001	= 55.216	DM
Dividiert durch 1,95583	= 28.231,49	Euro
Gerundet auf	= 28.231	Euro
dividiert durch vorl. Umrechnungswert nach Anlage 10 zum SGB VI (1,1949)	= 23.626,24	Euro
dividiert durch 420	= 56,25	Euro
aufgerundet auf	= 57	Euro
multipliziert mit 420	= 23.940	Euro Wert für 2003
dividiert durch 12	= 1.995	Euro monatlich

Zu § 3 - Beitragsbemessungsgrenzen in der Rentenversicherung

In Absatz 1 werden die Beitragsbemessungsgrenzen, die wie bisher für die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten und für die knappschaftliche Rentenversicherung getrennt bestehen, unter Beachtung von § 159 SGB VI wie folgt bestimmt und gleichzeitig die Anlage 2 zum SGB VI ergänzt (nur Jahresbeträge):

1. in der Rentenversicherung der Arbeiter/Angestellten

Ausgangswert	= 53.761,28	Euro
x 1,0177	= 54.712,85	Euro
dividiert durch 600	= 91,19	Euro
aufgerundet auf	= 92	Euro
multipliziert mit 600	= 55.200	Euro Wert für 2003
dividiert durch 12	= 4.600	Euro monatlich

2. in der knappschaftlichen Rentenversicherung

Ausgangswert	= 66.164,01	Euro
x 1,0177	= 67.335,11	Euro
dividiert durch 600	= 112,23	Euro
aufgerundet auf	= 113	Euro
multipliziert mit 600	= 67.800	Euro Wert für 2003
dividiert durch 12	= 5.650	Euro monatlich

Absatz 1 gilt nicht im Beitrittsgebiet (vgl. § 275a und § 275b SGB VI sowie Anlage 2a zum SGB VI).

In Absatz 2 werden aufgrund von § 275a SGB VI die Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung für das Jahr 2003 auf die Werte verändert, die sich ergeben, wenn die für dieses Kalenderjahr jeweils geltenden Werte der Anlage 2 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch durch den für dieses Kalenderjahr bestimmten vorläufigen Wert der Anlage 10 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch geteilt werden. Dabei ist von den ungerundeten Beträgen auszugehen, aus denen die Beitragsbemessungsgrenzen errechnet wurden. Die Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) sind für das Jahr, für das sie bestimmt werden, auf das nächsthöhere Vielfache von 600 aufzurunden. Hierdurch wird sichergestellt, dass sich die Beitragsbemessungsgrenzen

(Ost) vom 1. Januar 2003 in der gleichen Weise verändern, wie die für die Rentenberechnung maßgebenden Rechengrößen.

Die Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) betragen demnach ab 1. Januar 2003 in der

1. Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten

Ausgangswert für 2003	= 54.712,85	Euro
dividiert durch vorläufigen		
Wert der Anlage 10 (1,1949)	= 45.788,64	Euro
dividiert durch 600	= 76,31	Euro
aufgerundet auf	= 77	Euro
multipliziert mit 600	= 46.200	Euro Wert für 2003
dividiert durch 12	= 3.850	Euro

2. knappschaftliche Rentenversicherung

Ausgangswert für 2003	= 67.335,11	Euro
dividiert durch vorläufigen		
Wert der Anlage 10 (1,1949)	= 56.352,09	Euro
dividiert durch 600	= 93,92	Euro
aufgerundet auf	= 94	Euro
multipliziert mit 600	= 56.400	Euro Wert für 2003
dividiert durch 12	= 4.700	Euro.

Hinweis: Entsprechend den Vorgaben des Koalitionsvertrages sollen die Beitragsbemessungsgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung maßvoll angehoben werden, um einem zu starken Anstieg des Beitragssatzes entgegen zu wirken. Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der in einem entsprechenden Änderungsgesetz vorgesehenen Regelungen zur Festsetzung der Beitragsbemessungsgrenzen für das Jahr 2003 werden die mit der Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung für das Jahr 2003 festgesetzten Beitragsbemessungsgrenzen gegenstandslos.

Zu § 4 - Werte zur Umrechnung der Beitragsbemessungsgrundlagen des Beitrittsgebiets

Mit Hilfe der in der Anlage 10 zum SGB VI enthaltenen Werte werden zum Zweck einer einheitlichen Rentenberechnung die im Beitrittsgebiet versicherten Beitragsbemessungsgrundlagen auf das Lohn- und Gehaltsniveau der alten Länder umgerechnet (§ 256a Abs. 1 SGB VI).

Die Werte wurden wie folgt berechnet:

a) für das Jahr 2001

Durchschnittsentgelt in den alten Ländern (55.216 DM) geteilt durch das vergleichbare Durchschnittsentgelt des Jahres 2001 im Beitrittsgebiet (46.003 DM). Das Durchschnittsentgelt im Beitrittsgebiet für 2001 ergibt sich aus dem Durchschnittsentgelt im Beitrittsgebiet für 2000 (45.101 DM) und dem Lohnzuwachs des Jahres 2001 im Beitrittsgebiet (2,00 v.H.).

b) für das Jahr 2003 (vorläufiger Wert)

vorläufiges Durchschnittsentgelt in den alten Ländern (29.230 Euro) geteilt durch das vergleichbare vorläufige Durchschnittsentgelt im Beitrittsgebiet (24.462 Euro). Das vorläufige Durchschnittsentgelt im Beitrittsgebiet für 2003 ergibt sich aus dem endgültigen Durchschnittsentgelt im Beitrittsgebiet für 2001 (aufgrund der Euro-Umstellung dividiert durch den Faktor 1,95583) und dem doppelten Lohnzuwachs des Jahres 2001 im Beitrittsgebiet (4,00 v.H.).

Zu § 5 - Durchschnittsverdienste der Anlage 14 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch

Die Anlage 14 zum SGB VI dient zusammen mit den einzelnen Tabellen für die unterschiedlichen Bereiche der Ermittlung von Entgeltpunkten in den Fällen, in denen Pflichtbeitragszeiten in den alten oder neuen Ländern nicht nachgewiesen, sondern nur glaubhaft gemacht werden können (§ 256b SGB VI). Die Tabellen der Anlage 14 sind auch bei Anwendung des Fremdrentengesetzes maßgebend (§ 22 FRG).

Die Werte der Anlage 14 zum SGB VI sind unter Beibehaltung der Struktur des 2. Kalenderhalbjahres 1990 durch Fortschreibung mit der Veränderung des Durchschnittsentgelts ermittelt worden.

Die Bestimmung vorläufiger Tabellenwerte für das Jahr 2003 ist aufgrund der zum 1.1.2002 wirksamen Änderung des § 256b SGB VI nicht mehr notwendig. Danach werden für die Jahre nach Einführung des Euro als Beitragsbemessungsgrundlage Durchschnittsverdienste in Höhe des Betrages in Euro berücksichtigt, der zur selben Anzahl an Entgeltpunkten führt, wie er sich für das Kalenderjahr vor Einführung des Euro ergeben hätte.

Zu § 6 - Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten.

C. Finanzieller Teil

Durch die Verordnung sind geringe Mehrkosten in nicht messbarem Umfang für Bund, Länder und Gemeinden sowie die Wirtschaft, insbesondere kleinere und mittelständische Unternehmen, zu erwarten. Mit Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, ist nicht zu rechnen, da die Nachfrageverhältnisse nur unwesentlich verändert werden.